

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 160220 | 19092 Schwerin

Gemeinde Göhlen  
Der Bürgermeister  
durch das Amt Ludwigslust-Land  
Wöbbeliner Straße 5  
19288 Ludwigslust

  
Amt Ludwigslust-Land  
Posteingang  
27. Dez. 2021  
Vertm. ....

**Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim**  
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Organisationseinheit  
Fachdienst Recht, Kommunalaufsicht und Ordnung

Ansprechpartner  
Herr Scheer

Telefon 03871 722-3004 | Fax 03871 722-77-3004

E-Mail kevin.scheer@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
30.K.S.	Parchim	205	21.12.2021

## Satzung der Gemeinde Göhlen über Gebühren für die Benutzung des örtlichen Friedhofes in Leussow;

## Satzung der Gemeinde Göhlen über die Benutzung des örtlichen Friedhofes in Leussow

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang und die Kenntnisnahme der am 30.03.2021 beschlossenen und gemäß § 5 Abs. 4 S. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) anzeigepflichtigen o.g. Satzungen.

### Hinweise:

- Die Grabstättenbezeichnungen unter § 3 Nr. 1 a) – h) der Gebührensatzung stimmen nicht mit der abschließenden Aufzählung der zu unterscheidenden Grabstätten nach § 11 (1) der Benutzungssatzung überein. Zur besseren Übersichtlichkeit sollten die Bezeichnung bestenfalls identisch sein.
- Gemäß § 3 Nr. 1 c) – d) der Gebührensatzung gibt es nur Wahlgrabstätten 3-fach und 4-fach. In § 14 (1) S. 1 der Benutzungssatzung ist jedoch von drei oder mehreren Verstorbenen (Familiengrab) die Rede. Dies suggeriert einem, dass es auch mehr als nur 4-fach Wahlgrabstätten geben könnte. Auch hier sollten die Satzungen aufeinander abgestimmt werden.
- In § 3 Nr. 1 h) der Gebührensatzung heißt es, „Rasenreihengrabstätten mit Grabplatte“, ohne Aussage dazu, ob es sich auf Urnen- und/oder Sarggrabstätten beziehen soll. In § 12 (3) der Benutzungssatzung ist jedoch von „Reihengrabstätten für Särge mit Grabplatte“ die Rede. Auch hier weichen die Bezeichnungen voneinander ab.

- In § 3 Nr. 1 der Gebührensatzung heißt es, „Grabstättengebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes“. Nach § 12 (3) S. 5 der Benutzungssatzung wird ein Nutzungsrecht für Särge mit Grabplatte hingegen nicht vergeben. Und in § 15 (2) der Benutzungssatzung heißt es, „Für anonyme und Urnengrabstätten mit Grabplatte wird ein Nutzungsrecht nicht vergeben“. Die vorgenannten Aussagen in der Benutzungssatzung widersprechen damit zumindest den Buchstaben f) – h) des § 3 Nr. 1 der Gebührensatzung. Die Satzungen sollten dahingehend überarbeitet und aufeinander abgestimmt werden.
- Laut Auszug der Niederschrift zur Beschlussfassung der Gebührensatzung wurden im Zuge der Sitzung einige Änderungen beschlossen. So wurden z.B. die Gebühren unter § 3 Nr. 3 und 4 der Gebührensatzung gestrichen. Wie werden die Kosten für die Entsorgung und Beräumung nun gedeckt? Zum Zeitpunkt der Erstellung der Kalkulation war ja noch nicht bekannt, dass die Gemeindevertretung diese Gebühren streichen wird. Daher dürfte der Wegfall dieser Gebühren in der Kalkulation ja auch noch keine entsprechende Berücksichtigung gefunden haben.
- Durch die Streichung der Nummern 3 und 4 im § 3 der Gebührensatzung sind die Gebühren der Nummern 5 - 8 des Entwurfes der Gebührensatzung entsprechend „vorgerückt“. Jedoch wurden die durch die Änderungen erforderlich werdenden Anpassungen der in der Gebührensatzung nachfolgenden §§ nicht bedacht. So hätte z.B. die Nr. 2 im § 4 der Gebührensatzung entfallen müssen, da sich dort auf die (gestrichenen) Gebührennummern bezogen wird. Zudem wird auch in den Nummern 3 – 6 des § 4 auf Gebührennummern des § 3 verwiesen. Diese Verweise hätten analog der vorgenommenen Streichungen/Veränderungen der Gebührennummern im § 3 angepasst werden müssen. Mit gleicher Begründung sind auch die Sätze 1 und 2 des § 5 der Gebührensatzung anzupassen.
- § 16 (7) S. 2 der Benutzungssatzung besagt, „Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, kostenpflichtig die Grabstätten beräumen und die baulichen Anlagen entsorgen zu lassen.“ Es wird nicht festgelegt für wen es kostenpflichtig ist und auf welcher Grundlage.

Aus den vorgenannten Gründen sollten beide Satzungen überarbeitet, aufeinander abgestimmt und erneut beschlossen werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Scheer  
SB Kommunalaufsicht